



Gemeindeordnung

| | Erlass | ¹⁾ Änderung 2004 |
|-------------------------------|------------|-----------------------------|
| Beschluss Gemeindeversammlung | 28.11.1980 | 18.06.2004 |
| Urnenabstimmung | 25.01.1981 | 26.09.2004 |
| Genehmigung Kanton | 23.02.1981 | 21.10.2004 |

Die Einwohnergemeinde Dottikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern¹⁾
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern
4. Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen¹⁾

II. Durchführung von Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (Generalanzeiger).

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss von Verträgen über Liegenschaftskäufe und -verkäufe sowie Dienstbarkeiten, Kaufsrechte und Baurechte bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00 pro Kalenderjahr ermächtigt. Die Gemeindeversammlung kann die Kompetenzsumme im Einzelfall für bestimmte Grundstücke erhöhen.¹⁾

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterstehen dem Referendum, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

6. Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft (¹Änderungen per 21.10.2004).
Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

W. Koch, Gemeindeammann

E. Gisi, Gemeindeschreiber